

Musterklagen des Bundes der Steuerzahler
– Ergebnisliste –

Der Bund der Steuerzahler setzt sich für die Rechte der Steuerzahler ein, wenn nötig auch vor Gericht. Nicht selten begleiten wir ein Musterverfahren bis zum Bundesverfassungsgericht. Häufig haben unsere Klagen Erfolg. Manchmal geht auch ein Verfahren verloren. Dabei lohnt sich die gerichtliche Klärung einer Rechtsfrage in jedem Fall, denn von unseren Musterverfahren profitieren nicht nur der oder die Musterkläger, sondern auch viele andere Steuerzahler. Nicht selten musste die Finanzverwaltung ihre Verwaltungspraxis aufgrund eines gewonnenen Musterverfahrens ändern; teilweise musste auch der Gesetzgeber nachbessern und eine gesetzliche Regelung neu fassen.

Stand: 15. Februar 2018

Rechtsfrage		Gericht/ Aktenzeichen
<p>Abfindungen Nach § 34 EStG in der Fassung vom 16. April 1997 wurden Abfindungen mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde § 34 EStG geändert. Danach werden Abfindungen nach der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert. Die Änderung galt rückwirkend ab dem 1. Januar 1999. Gegen die rückwirkende Änderung der Regelung hat sich der BdSt gerichtlich zur Wehr gesetzt und Recht bekommen. Die rückwirkend angeordnete Ersetzung des halben Steuersatzes für Entlassungsabfindungen ist mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes unvereinbar, entschied das BVerfG. Die Vorschrift ist daher nichtig, soweit eine Entschädigung noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Deutschen Bundestag am 09.11.1998 verbindlich vereinbart und im Jahr 1999 ausgezahlt wurde, oder - unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung - noch vor der Verkündung der Neuregelung am 31.03.1999 ausgezahlt wurde.</p> <p>In dem BdSt unterstützten Musterverfahren wurde die Abfindung erst nach dem 31.03.1999 ausgezahlt, so dass es in diesem Fall bei der Anwendung der Fünftelregelung verblieb (BFH – X R 55/03).</p>	<p>§ 34 Abs. 1, § 39b Abs. 3 S. 9, § 24 Nr. 1a EStG, Art. 20 Abs. 3 GG</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 7.07.2010 – 2 BvL 1/03 (Vorinstanz: Vorlagebeschluss des BFH – IX R 81/01 (früheres Az.: XI R 42/01), FG Baden-Württemberg – 12 K 196/00); FG Baden-Württemberg – 2 K 440/01</p>
<p>Abgeltungsteuer bei Darlehen an nahe Angehörige Umstritten war, wie Darlehenszinsen steuerlich behandelt werden, wenn an Familienangehörige für berufliche oder betriebliche Zwecke ein Darlehen gewährt wird. Der Bundesfinanzhof gab den Klägern und dem Bund der Steuerzahler Recht: Auch bei Familienangehörigen ist die günstigere Abgeltungsteuer anwendbar.</p>	<p>§ 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 29. 04.2014 – VIII R 9/13 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 15 K 417/10)</p>

<p>Im Fall hatte ein Ehepaar aus Niedersachsen seinem Sohn und den erwachsenen Enkeln ein Darlehen gewährt. Die Darlehen dienten der Anschaffung einer Mietimmobilie. Das Darlehen entsprach fremdüblichen Bedingungen. Das Finanzamt verlangte von dem Ehepaar die Zinsen aus dem Darlehen mit dem hohen persönlichen Steuersatz zu versteuern. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Es läge eine mit Art. 6 GG unvereinbare Diskriminierung der Familie vor, wenn der besondere Steuertarif für Kapitaleinkünfte allein deshalb ausscheidet, weil das Darlehen zwischen Familienangehörigen ausgegeben wird. Die Abgeltungsteuer kommt zur Anwendung.</p>		
<p>Abgeltungsteuer bei Darlehen an die „eigene“ GmbH</p> <p>In diesem Fall gewährte ein Allein-Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen. Der Geschäftsführer wollte die von der GmbH erhaltenen Zinsen zum Abgeltungsteuersatz versteuern. Die Finanzverwaltung verweigerte jedoch die Anwendung des günstigeren Abgeltungsteuersatzes mit Verweis auf § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Versagung der Abgeltungsteuer zulässig ist. Es besteht in diesen Fällen keine Gefahr, dass Kapital in das Ausland gelangt. Damit sei die Abgeltungsteuer – die dies verhindern soll – nicht zwingend anzuwenden.</p> <p>Verfahrensgang: Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: VIII B 142/12). Der Bundesfinanzhof hat die Revision im April 2013 zugelassen und am 29. April 2014 in der Sache entschieden (Az.: VIII R 23/13). Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (Az.: 2 BvR 2325/14).</p> <p>Die Revision in einem Parallelverfahren wurde in Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG zurückgenommen (BFH, Az.: VIII R 49/14).</p>	<p>§ 32d Abs. 2, S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 29. April 2014 – VIII R 23/13 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 14 K 335/10)</p>
<p>Abgeltungsteuer – Einschränkung des Werbungskostenabzugs</p> <p>Seit dem Jahr 2009 gilt für private Einkünfte aus Kapitalvermögen – wie Sparzinsen oder Depots – grundsätzlich die Abgeltungsteuer. Ausgaben im Zusammenhang mit der Kapitalanlage werden grundsätzlich nur noch mit dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (bei Ehepaaren) berücksichtigt. Höhere Werbungskosten werden steuerlich nicht mehr anerkannt. Gegen das Verbot des tatsächlichen Werbungskostenabzugs hat der BdSt ein Klageverfahren unterstützt. Im Ergebnis hielt der Bundesfinanzhof die Begrenzung auf den Sparer-Pauschbetrag jedoch für gerechtfertigt:</p> <p><u>BFH – VIII R 13/13</u></p> <p>Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte entschieden, dass die den Sparer-Pauschbetrag übersteigenden tatsächlichen Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalanlagen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>§ 32d EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 28.01.2015 – VIII R 13/13 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2012 – 9 K 1637/10); BFH – VIII R 18/14 (Vorinstanz: Thüringer Finanzgericht – 3 K 1035/11)</p>

<p>sichtigten sind. Dies gilt jedenfalls in Fällen, bei denen der persönliche Grenzsteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent liegt. Der Bundesfinanzhof entschied hingegen, dass die tatsächlichen Werbungskosten nicht berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Im Fall war die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr selbst zur Verwaltung ihres Finanzvermögens in der Lage. Sie hatte daher einen Treuhänder mit der Verwaltung beauftragt. Mit ihrer Klage machte sie die dafür angefallenen Kosten als Werbungskosten geltend.</p> <p><u>BFH – VIII R 18/14</u></p> <p>In diesem Fall schloss ein Ehepaar einen Kreditvertrag über 10 Jahre ab. Der Kredit diene ausschließlich dem Kauf von Wertpapieren. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2009 machten die Kläger die Kreditzinsen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte nur den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro. Den Klägern waren aber nachweislich Werbungskosten von mehr als 2.200 Euro entstanden. Der persönliche Steuersatz der Kläger lag leicht über dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent.</p> <p>Aufgrund richterlichen Hinweises – mit Verweis auf die Entscheidung zum Verfahren VIII R 13/13 – wurde die Revision zurückgenommen.</p> <p><u>FG Münster – 6 K 607/11 K</u></p> <p>In einem früheren Verfahren konnte die Rechtslage aufgrund des Sachverhaltes letztlich nicht geklärt werden. Die Klage wurde daher zurückgenommen.</p> <p>Verfahrensgang: Zunächst richtete sich die Klage gegen den Einkommensteuerbescheid der Kläger. Die Kläger begehrt die Berücksichtigung der Kreditzinsen als Werbungskosten (FG Münster, Az.: 6 K 1847/10 E). Im Laufe des Klageverfahrens änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid ab und setzte die Einkommensteuer auf 0 Euro fest. Grund für die Änderung des Steuerbescheides war die nachträgliche Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung von Genussscheinen. Die Klage wurde daher von den Parteien für erledigt erklärt, allerdings wurde die Frage zur Berücksichtigung der Kreditzinsen als Werbungskosten nicht geklärt, da dies in diesem Verfahren nicht mehr entscheidungserheblich war. Mit einer neuen Sprungklage begehren die Kläger nunmehr die Kreditzinsen als Verlustvortrag festzustellen (Az.: 6 K 3260/10 F). Das Finanzamt hat der Sprungklage nicht zugestimmt, sodass die Klage zunächst als Einspruch zu behandeln war, § 45 FGO. Im Februar 2011 hat das Finanzamt eine Einspruchsentscheidung erteilt. Gegen dies richtete sich dann die Klage vor dem Finanzgericht Münster.</p>		<p>Weiteres Verfahren: FG Münster, Beschluss vom 31.10.2012 – 6 K 607/11 K (frühere Az.: 6 K 3260/10; F 6 K 1847/10 E)</p>
<p>Abgeordnete – Steuerfreie Kostenpauschale</p> <p>Das Verfahren richtete sich gegen die Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber Abgeordneten beim Abzug von Werbungskosten infolge der den Abgeordneten gewährten steuerfreien Kostenpauschale von rund 45.000 Euro im Jahr.</p>	<p>§ 3 Nr. 12 EStG, Art. 3 Abs. 1 GG</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 26.07.2010 – 2 BvR 2228/08</p>

<p>Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da es verfassungsgrundrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden sei, dass Abgeordnete zur Abgeltung ihrer Aufwendungen steuerfrei eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit sich die Beschwerde gegen die Höhe der Aufwandsentschädigung richtete, fehlt es den Beschwerdeführern bereits an einem Rechtsschutzinteresse. Selbst wenn die Pauschale zu hoch bemessen wäre, würde dies nicht unmittelbar die Rechtsposition der Beschwerdeführer verbessern, so das Gericht.</p>		
<p>Abwassergebühren Der BdSt gewann ein Musterverfahren vor dem VG Düsseldorf zur Höhe der Abwassergebühren. Streitig war, ob die Kosten für die Abwasserentsorgung der Stadt Meerbusch rechtmäßig waren. Das VG Düsseldorf urteilte, dass die Gebührenbedarfsberechnung nicht korrekt angewendet wurde. Ein vom BdSt unterstütztes Klageverfahren gegen überhöhte Abwassergebühren in Darmstadt führte ebenfalls zum Erfolg. Das Gericht entschied, dass bei der Gebührenkalkulation gegen gesetzlich normierte Grundsätze verstoßen worden sei, zudem eine systematisch fehlerhafte Gebührenkalkulation vorlag und drittens verschiedene Kostenpositionen nicht in die Gebührenrechnung hätten einbezogen werden dürfen.</p>	<p>Art. 3 GG</p>	<p>VG Düsseldorf VG Darmstadt, Urteil vom 29.03.2001 – 4 E 12/97 (3)</p>
<p>Abwassergebühren: Berechnung des Abwasserentgeltes Streitig war, ob die Berechnung des Abwasserentgeltes bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dem sogenannten Einwohnergleichwertverfahren erfolgen darf. Der Einwohnerwert ist die Maßeinheit, welche die unterschiedliche Schmutzfracht der häuslichen und industriellen Abwässer vergleicht. Er setzt sich zusammen aus der Einwohnerzahl und dem Einwohnergleichwert. Das Entgelt für das Abwasser wird damit nicht nach der individuellen Schmutzwassereinleitung, sondern pauschal nach Köpfen berechnet. Gegen diese Regelung richtete sich die Klage. Sowohl das Amtsgericht, als auch das Landgericht hielten die Abrechnung nach dem Einwohnergleichwertverfahren jedoch für zulässig und wiesen Klage und Berufung ab.</p>		<p>LG Göttingen, Urteil vom 27.06.2012 – 1 S 87/10 (Vorinstanz: AG Northeim – 3 C 311/10 (IV))</p>
<p>Alleinerziehende – Entlastungsbetrag Streitig war, ob der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch dann gewährt werden muss, wenn das im Haushalt eines Elternteils lebende Kind volljährig ist. Das BVerfG hat die Sache nicht zur Entscheidung angenommen.</p>	<p>§ 24b EStG, Art. 3 Abs. 1 GG</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 25.09.2009 – 2 BvR 266/08 (Vorinstanz: BFH – III R 104/06); weiteres Verfahren: FG Saarland – 1 K 1105/05)</p>
<p>Alterseinkünfte – Befreiung von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung</p>		

<p>Im Rahmen des Verfahrens sollte die Frage geklärt werden, welche rechtliche Qualität bzw. Bindungswirkung den Erläuterungen im Einkommensteuerbescheid zukommen und ob der Steuerzahler auf die im Bescheid getätigten Erläuterungen vertrauen darf.</p> <p>Den Klägern (Rentner) wurde im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 unter dem Punkt „Erläuterungen – Besonders wichtig“ mitgeteilt, dass sie keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben brauchen. Im Vertrauen auf diese Mitteilung gaben die Kläger keine Einkommensteuererklärung mehr ab.</p> <p>Im Jahr 2005 änderte sich die Besteuerung von Altersrenten. Nach Abgleich der Rentenbezugsmitteilungen forderte das Finanzamt die Kläger im Jahr 2011 auf, die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 nachzureichen. Das Finanzamt setzte daraufhin Steuern und Zinsen fest. Dagegen richtete sich die Klage beim Finanzgericht Düsseldorf (7 K 2010/12 E). Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage ab und ließ die Revision nicht zu. Die gegen die Entscheidung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BFH zurückgewiesen. (X B 239/12).</p> <p>Die Richter führten aus, dass das Finanzamt nicht an frühere Hinweise – aus einer vorhergehenden Veranlagung – gebunden sei (sog. Abschnittsbesteuerung).</p>	<p>§ 46 EStG</p>	<p>BFH – X B 239/12 (Vorinstanz: FG Düsseldorf – 7 K 2010/12 E)</p>
<p>Alterseinkünfte – Erlass der Zinsen aus Billigkeitsgründen</p> <p>In diesem Verfahren soll geklärt werden, ob Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind. Die Kläger sind Rentner. Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 wurde den Klägern unter dem Punkt „Erläuterungen – Besonders wichtig“ mitgeteilt, dass ihre Steuerakte gelöscht werde und keine Einkommensteuererklärung mehr abzugeben sei. In der Folgezeit reichten die Kläger – im Vertrauen auf diese Mitteilung – keine Einkommensteuererklärung mehr ein. Im Jahr 2005 wurde die Besteuerung von Alterseinkünften neu geregelt. Dies wurde den Kläger vom Finanzamt nicht mitgeteilt. Nach Abgleich der Rentenbezugsmitteilungen wurden die Kläger im Jahr 2011 aufgefordert, die Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 nachzureichen. Das Finanzamt setzte daraufhin Steuern und Zinsen fest. Mit der Klage wenden sich die Kläger gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen. Das FG Düsseldorf entschied, dass die Zinsen nicht aus Billigkeitsgründen zu erlassen sind. Der Hinweis in dem Steuerbescheid 1997 sei nicht als verbindliche Auskunft, Zusage oder Feststellung zu verstehen, sodass für die Kläger kein Vertrauensschutz bestand.</p> <p>In einem weiteren Verfahren verlangte das Finanzamt nachträglich die Abgabe einer Einkommensteuererklärung, obwohl der Rentner eine Nichtveranlagungsbescheinigung hatte. Neben Steuern wurden auch Zinsen den festgesetzt. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos.</p>	<p>§ 233a AO</p>	<p>FG Düsseldorf – 12 K 2776/12 AO und FG Köln – 6 K 1329/13</p>
<p>Alterseinkünfte: Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 Die Klage richtete sich gegen die Besteuerung von gesetzlichen</p>	<p>§ 22 Nr. 1 EStG</p>	<p>FG Düsseldorf –</p>

<p>Renteneinkünften ab dem Jahr 2005. Nach dem Alterseinkünftegesetz werden diese Einkünfte nicht mehr nur mit ihrem Ertragsanteil, sondern mit einem Besteuerungsanteil von mindestens 50 Prozent zur Steuer herangezogen. Dies gilt selbst dann, wenn die früheren Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen geleistet wurden. Dagegen richteten sich mehrere Verfassungsbeschwerden.</p> <p>Mit Beschluss vom 30. September 2015 (2 BvR 1066/10 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht diese Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.</p> <p>Auf richterlichen Hinweis hat der BdSt in der Folgezeit entsprechende Klagen zurückgenommen.</p>		<p>14 K 1500/07 E; FG Schleswig-Holstein – 1 K 54/17 (frühes Aktenzeichen: 1 K 273/07</p>
<p>Amtshaftungsprozess Der BdSt hat einen Amtshaftungsprozess gegen das Finanzamt gewonnen. Das Finanzamt hatte die Kosten für einen Steuerberater zu erstatten, den ein Steuerzahler zur Aufdeckung fehlerhafter Buchungen bei der Finanzkasse eingeschaltet hatte.</p>	<p>§ 839 BGB</p>	<p>Niedersachsen 1976</p>
<p>Amtspflichtverletzung – Löschung einer Hypothek Lässt sich das Finanzamt – unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften – eine Sicherungshypothek eintragen, so muss das Finanzamt ihm die Kosten für die Löschung der Hypothek als Schadenersatz aus Amtspflichtverletzung erstatten.</p>		<p>LG Hannover – 20 O 339/79</p>
<p>Ausbildungskosten – Kosten für ein Erststudium Streitig war, ob die Aufwendungen für ein Studium, das nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufgenommen wurde, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Der Bund der Steuerzahler vertritt die Auffassung, dass Berufsausbildungskosten zwingend zu den unbegrenzt abzugsfähigen – in diesem Fall vorweggenommenen – Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören. Der BFH bestätigte die Rechtsansicht des BdSt. Mittlerweile hat sich auch das Bundesministerium der Finanzen dieser Auffassung angeschlossen und ein entsprechendes Verwaltungsschreiben veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 22. September 2010 - IV C 4 - S 2227/07/10002 :002 - (2010/0416045))</p>	<p>§ 12 Nr. 5 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 18.06.2009 – VI R 14/07 (Vorinstanz: FG Niedersachsen – 1 K 405/05)</p>
<p>Auskunftsklage – Presserecht Dem Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen war bekanntgeworden, dass die Sitzungsgelder für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH zum 1. Januar 2002 erhöht werden sollten. Da es sich bei der Stadtwerke GmbH um ein kommunales Unternehmen handelte, befürchtete der BdSt eine erhebliche Verschwendung von Steuergeldern. Der BdSt Niedersachsen und Bremen wandte sich daher an die Stadtwerke GmbH und begehrte Auskunft über die Höhe der Sitzungsgelder. Die Informationen sollten als Grundlage für einen Artikel im Wirtschaftsmagazin „Der Steuerzahler“ dienen. Die Stadtwerke GmbH verweigerte die Informationen, so dass der BdSt den presserechtlichen Auskunftsanspruch gerichtlich</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nds-PresseG</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.02.2005 – III ZR 294/04 (Vorinstanzen: Landgericht Bückeburg – 2 S 89/03; AG Bückeburg – 30 C 334/03)</p>

<p>durchsetzen musste. Mit Erfolg! Der Bundesgerichtshof entschied, dass dem BdSt ein Auskunftsanspruch gegen die Stadwerke GmbH zustand. Die Entscheidung hat über den Einzelfall hinaus Bedeutung, da allgemein festgestellt wurde, dass die Presse auch gegen kommunale Unternehmen ein Auskunftsrecht hat.</p>		
<p>Außergewöhnliche Belastungen – Zumutbare Eigenbelastung In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei getrennter Veranlagung nach der Summe der Gesamtbeträge der Einkünfte beider Ehegatten erfolgen muss oder nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des betreffenden Ehegatten. Nach Ansicht des BFH ist es jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die zumutbare Belastung auch bei getrennter Veranlagung von Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten berechnet wird.</p>	<p>§ 26a Abs. 2 Satz 1, § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 26. März 2009 - VI R 59/08 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg – 6 K 83/07)</p>
<p>Beiträge zur Arbeitslosenversicherung: In diesem Verfahren war zu klären, ob Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich besser berücksichtigt werden müssen. Neben den Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind solche Pflichtversicherungsbeiträge steuerlich nur sehr eingeschränkt absetzbar. Die Beschwerdeführer waren Eheleute, die im Jahr 2010 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Die Eheleute machten in der Steuererklärung die Aufwendungen für die Altersvorsorge, die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung und Ausgaben für sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nicht, da die Kläger bereits mit ihren Beiträgen zur Kranken- Pflege- und Rentenversicherung den Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.900 Euro je Ehegatten und Jahr ausgeschöpft hatten. Die dagegen gerichtete Klage beim Niedersächsischen Finanzgericht blieb erfolglos. Der Bundesfinanzhof verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde mit Hinweis auf das Urteil X R 5/13. Eine zwingende steuerliche Berücksichtigung besteht danach nur für Versicherungen, die den Schutz des Lebensstandards des Steuerpflichtigen in Höhe des Existenzminimums (Sozialhilfeniveau) gewährleisten. Die Arbeitslosenversicherung zähle nicht dazu.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 3a und § 10 Abs. 4 S. 3 EStG</p>	<p>BFH-Beschluss vom 14. November 2016 – XB 25/16 (Vorinstanz: FG Niedersachsen, Urteil vom 3. März 2016 10 K 8/16, früheres Aktenzeichen: 10 K 100/12).</p>
<p>Beiträge zur Vorsorgeanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS) Mit diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob bei Bezirksschornsteinfegern die Beiträge zum Versorgungswerk der Schornsteinfeger wie Beiträge zu einer sog. Basisrente oder nur als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu behandeln sind. Die Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, sich im Versorgungswerk zu versichern. Daher vertraten der Kläger und der BdSt die Auffassung, dass die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk auch steuerlich wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen berufsständischen Versorgungswerken zu</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b EStG, Art. 3 GG</p>	<p>BFH, Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2013 – X R 18/10 (Vorinstanz: FG Münster – 4 K 420/09 E)</p>

<p>berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass es sich bei den Pflichtbeiträgen an das VdBS nicht um Leistungen handelt, die mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind. Daher müssen Beiträge an das VdBS nicht als Basisvorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.</p>		
<p>Beratungs- und Beurkundungskosten bei vorweggenommener Erbfolge im betrieblichen Bereich</p> <p>Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechtsberatungs- und Beurkundungskosten keine Betriebsausgaben der Gesellschaft sind, wenn Anteile an Personengesellschaften an einen Nachfolger übertragen werden. In der Fachliteratur wurden hingegen gute Argumente vorgetragen, die Beratungs- und Beurkundungskosten für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben einzuordnen. Dieser Ansicht ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Die Richter argumentieren, dass der Austausch des Gesellschafters nur das Gesellschaftsverhältnis betrifft. Der Betrieb der Gesellschaft dadurch aber nicht berührt wird, soweit kein besonderes Interesse dargelegt wird, dass gerade eine bestimmte Person die Gesellschaftsanteile übernimmt.</p> <p>Im Fall hatte der Vater Anteile an einer Personengesellschaft auf seinen Sohn übertragen. Die Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung erkennt das Finanzamt nicht bei der Personengesellschaft als Betriebsausgabe berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt.</p>	<p>§ 4 Abs. 4 EStG - Betriebsausgabenabzug</p>	<p>BFH, Urteil vom 16. April 2015 – IV R 44/12 (Vorinstanz: FG Nürnberg – 4 K 582/ 2009)</p>
<p>Berufsgenossenschaften</p> <p>In diesem Verfahren ging es um die Frage, ob das Monopol der Berufsgenossenschaften mit dem Europarecht vereinbar ist. Der BdSt hat argumentiert, dass es sich bei den Berufsgenossenschaften nicht um "echte" Sozialversicherungen handelt und deshalb das Monopol der Berufsgenossenschaften europarechtswidrig ist. Begründet wurde dies damit, dass sich die Höhe der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften vor allem nach dem versicherten Risiko richtet (Beispiele: Berücksichtigung des Gefahrenpotentials in einer Branche über die Einstufung in Gefahrklassen, Berücksichtigung des Unfallgeschehens im einzelnen Betrieb durch Auferlegung von Beitragszuschlägen oder Gewährung von Beitragsnachlässen) und Elemente des sozialen Ausgleichs, die das Wesensmerkmal von Sozialversicherungen sind, nahezu völlig fehlen. Es konnte dargelegt werden, dass private Unfallversicherungen ihre Beiträge nicht viel anders als die deutschen Berufsgenossenschaften kalkulieren würden. Der EuGH erachtete jedoch letztlich auch die nur sehr geringfügig ausgeprägten Elemente des sozialen Ausgleichs bei der Beitragsbemessung zu den Berufsgenossenschaften als bereits ausreichend, um das deutsche BG-Monopol mit dem Europarecht für vereinbar zu erklären. So würde etwa bei besonders niedrigen Arbeitsentgelten kein höherer Beitragssatz erhoben, obwohl im Versicherungsfall eine Rente nach einem höheren Mindestarbeitsentgelt gezahlt wird.</p>		<p>EuGH, Urteil vom 9.3.2009 – C-350/07</p>

<p>Betriebsaufgabe/veräußerung – Rückwirkende Abschaffung des halben Steuersatzes Nach § 34 EStG in der Fassung vom 16. April 1997 wurden Betriebsveräußerungen mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes besteuert. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde § 34 EStG geändert. Danach werden Gewinne aus Betriebsveräußerungen nach der sogenannten Fünftel-Regelung besteuert. Die Änderung galt rückwirkend ab dem 1. Januar 1999. Die Kläger vereinbarten Ende 1998 die Veräußerung ihres Betriebes. Die Übergabe des Betriebes erfolgte am 31.03.1999. Die rückwirkende Änderung des § 34 EStG zum 1.1. 1999 führte bei den Klägern zu einer erheblichen höheren steuerlichen Belastung. Für Entlassungsabfindungen hat das BVerfG die rückwirkende Änderung des § 34 EStG bereits für nichtig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 7.07.2010, Az.: 2 BvL 1/03 u.a.). Der Streit wurde in der Hauptsache für erledigt erklärt, sodass die Klage letztlich erfolgreich war.</p>	<p>§ 34 EStG i.F.d. StEntlG 1999</p>	<p>BFH, Beschluss vom 18. Mai 2011 – X R 63/04 (Vorinstanz: FG Köln – 8 K 4932/01)</p>
<p>Bezirksschornsteinfeger – Gewerbesteuer Es ging um die Frage, ob auch Schornsteinfeger zur Gewerbesteuer herangezogen werden dürfen. Schornsteinfeger nehmen mit der Überwachung von Kaminen auch eine Aufgabe im Dienst der öffentlichen Sicherheit wahr. Zudem unterscheidet sich die Tätigkeit des Schornsteinfegers wesentlich von sonstigen Gewerbetreibenden, weil die Tätigkeit nur in festgelegten Kehrbezirken erfolgen konnte. Der BFH folgte dieser Argumentation nicht. Ein Bezirksschornsteinfegermeister ist gewerblich tätig, so der BFH.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 GewSt</p>	<p>BFH, Urteil vom 13.11.1996 – XI R 53/95 (Vorinstanz: FG Niedersachsen – XII 50/92)</p>
<p>Dienstwagenbesteuerung – Bruttolistenneupreis Wer seinen Dienstwagen auch privat benutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil kann dabei entweder mit der sogenannten Fahrtenbuchmethode oder pauschal nach der 1%-Methode ermittelt werden. Bei der 1%-Regelung ist der Bruttolistenneupreis des Fahrzeugs Basis für die Steuerberechnung. Häufig liegt der von den Kfz-Herstellern ausgegebene Bruttolistenpreis jedoch deutlich über den handelsüblichen Verkehrspreisen. Durch den Ansatz des (höheren) Bruttolistenpreises muss der Steuerzahler auch einen höheren geldwerten Vorteil versteuern. Mit diesem Musterverfahren hat der BdSt daher prüfen lassen, ob die Heranziehung des Bruttolistenneupreises rechtmäßig ist. Der BFH hielt die pauschale 1%-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises für zulässig, da der Steuerzahler auch ein Fahrtenbuch führen kann.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – VI R 51/11 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 9 K 394/10)</p>
<p>Dienstwagenbesteuerung – pauschaler Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Steuerzahler, die Ihren Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, müssen diesen geldwerten Vorteil versteuern. Wird dieser Vorteil nach der sogenannten 1 %-Methode ermittelt, so ist zusätzlich ein Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer aufzuschlagen, wenn der Dienstwagen auch für</p>	<p>§ 8 Abs. 2, Satz 3 EStG</p>	<p>BFH – VI R 67/10, das Finanzamt hat die Revision zurückgenommen (Vorinstanz: FG</p>

<p>Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Nach Ansicht der Finanzverwaltung wurde der pauschale Zuschlag auch dann erhoben, wenn der Dienstwagen tatsächlich nur an wenigen Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hatte bereits im Jahr 2008 entschieden, dass in Fällen, bei denen der Dienstwagen nur an wenigen Tagen im Monat genutzt wird, taggenau und nicht mit dem pauschalen Zuschlag von 0,03 % abzurechnen ist (BFH – VI R 52/07). Die Finanzverwaltung hat auf diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung mit einem Nichtanwendungserlass reagiert und wendet das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an (BMF-Schreiben vom 12.3.2008). Daher mussten betroffene Steuerzahler erneut klagen. Die vom BdSt unterstützte Musterklage hatte beim FG Niedersachsen Erfolg. Dagegen richtete sich die Revision des Finanzamtes. Die Revision hat das Finanzamt dann im Verlauf des Verfahrens zurückgenommen, damit hatte die Klage insgesamt Erfolg.</p>		<p>Niedersachsen – 14 K 60/09)</p>
<p>Ehegattenarbeitsverhältnis Ehegatten-Arbeitsverhältnisse dürfen wegen Besonderheiten, die nicht auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, steuerrechtlich nicht ungünstiger als vergleichbare Arbeitsverhältnisse sonstiger Personen behandelt werden, entschied das BVerfG. Der BdSt hatte dem Gericht die Frage vorgelegt, ob Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen die steuerliche Berücksichtigung verwehrt werden darf, weil es nach der sog. „Chef-Chefin-Theorie“ an einem Über-Unterordnungsverhältnis fehle.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG</p>	<p>BVerfG, Entscheidung vom 24.01.1964 – 1 BvL 32/57</p>
<p>Ehegattendirektversicherung Der BdSt unterstützte einen Musterprozess zur steuerlichen Anerkennung einer Direktversicherung für den mitarbeitenden Ehegatten. Nach Ansicht des BdSt sind die Beiträge zur Direktversicherung der Ehefrau als Betriebsausgaben anzuerkennen.</p>		<p>FG Rheinland-Pfalz (gleichgelagertes Verfahren - II 33 4/79)</p>
<p>Einheitsbewertung Fraglich war, ob die Übertragung von Grundvermögen gegen Nießbrauchsvorbehalt und Vorbehalt bestimmter Rückforderungsrechte der bewertungsrechtlichen Zurechnung an den neuen Eigentümer entgegensteht.</p>		<p>FG Hannover I – 599/97</p>
<p>Elektronische Meldungen zur Sozialversicherung Mit der Klage wurde begehrt, dass die Meldungen und Beitragsnachweise zur Sozialversicherung nach § 28a SGB IV weiterhin in Papierform angegeben werden dürfen. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, in Massenverfahren derartige Regelungen zu treffen. Sollte der Kläger selbst nicht in der Lage sein, die Meldungen auf elektronischem Weg abzugeben, muss er sich dafür z.B. eines Steuerberaters bedienen, so das Gericht.</p>	<p>§ 28a SGB IV</p>	<p>LSG Niedersachsen-Bremen – L 4 KR 29/09 (Vorinstanz: SG Hannover – S 38 KR 226/08); Sozialgericht Braunschweig – S 13 R 668/07; LSG Hannover – S 12 KN 27/08</p>

<p>Elektronische Steueranmeldungen: In diesem Klageverfahren ging es um die Frage, ob der Staat die Steuerpflichtigen zum Einsatz des Internets für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen gesetzlich verpflichten kann.</p>		<p>FG Niedersachsen – 6 K 768/05</p>
<p>Elektronische Umsatzsteuervoranmeldung Umsatzsteuer-Voranmeldungen dürfen seit dem 1. Januar 2005 nur noch elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Nur ausnahmsweise kann – zur Vermeidung unbilliger Härten – auf die elektronische Übermittlung der Daten verzichtet werden und die Umsatzsteuervoranmeldung in Papierform abgegeben werden. Der Bund der Steuerzahler hat mit diesem Verfahren prüfen lassen, ob der Gesetzgeber den Unternehmen vorschreiben kann, wie der notwendige Schriftwechsel mit dem Finanzamt zu führen ist. Mit Urteil vom 14. März 2012 XI R 33/09 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Verpflichtung des Unternehmers, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt grundsätzlich durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln, verfassungsgemäß ist. Ob im Klagefall eine unzumutbare Härte geltend gemacht werden kann, muss das Finanzamt entscheiden.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 UStG, § 150 Abs. 8 AO</p>	<p>BFH – XI R 33/09 (Vorinstanz: Niedersächsisches FG – 5 K 149/05)</p>
<p>Elterngeld: Einbeziehung des Mindestelterngeldes in den Progressionsvorbehalt Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war die Frage, ob das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro zuzüglich Geschwisterbonus dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Das Elterngeld selbst ist zwar steuer- und sozialabgabenfrei. Allerdings wird es bei der Berechnung des Einkommensteuersatzes herangezogen und wirkt steuersatzerhöhend. Es wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass das Mindestelterngeld eine reine Sozialtransferleistung darstellt und keine Lohnersatzleistung. Damit wäre das Mindestelterngeld nicht steuersatzerhöhend zu berücksichtigen. Das FG Nürnberg und der BFH sind dieser Argumentation nicht gefolgt. Beide Gerichte sind der Ansicht, dass auch das Mindestelterngeld dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Die daraufhin eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.</p>	<p>§ 32b Abs. 1 Nr. 1j und Abs. 2 EStG, § 2 Abs. 5 BEEG</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 20.11.2010 – 2 BvR 2604/09 (Vorinstanz: BFH vom 21.9.2009 – VI B 31/09; FG Nürnberg vom 19.2.2009 – 6 K 1859/2008)</p>
<p>Entfernungspauschale Ab dem Jahr 2007 sollten Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Lediglich für Fernpendler wurde eine Härtefallregelung eingeführt. Danach wurden erst Aufwendungen für Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten berücksichtigt. Gegen diese Regelung hat sich der BdSt zur Wehr gesetzt. Am 9. Dezember 2008 wurde die Regelung vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber erkennt nunmehr die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer an.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG, § 9 Abs. 2 S. 1 EStG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG</p>	<p>BVerfG, Urteil vom 9.12.2008 – 2 BvL 1/08; (Vorlagebeschluss des BFH – VI R 27/07; Vorinstanz: FG Meck.-Vorpommern – 1 K 497/06)</p>

<p>Erbschaftsteuer: Steuersätze für Angehörige der Steuerklasse II im Jahr 2009</p> <p>Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ab dem 1. Januar 2009 neu geregelt. Danach sind Geschwister, aber auch Nichten und Neffen im Jahr 2009 steuerlich wie fremde Dritte zu behandeln. Der Bund der Steuerzahler bezweifelte, dass diese Regelung mit dem vom Grundgesetz gewährten besonderen Schutz für Ehe und Familie im Einklang steht.</p> <p>Der Bundesfinanzhof hält das Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig, weil Erben von Privatvermögen benachteiligt werden. Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsfrage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Im Dezember 2014 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Teilen verfassungswidrig ist. Die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen sind aus Sicht der Richter zu unpräzise. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, das geltende Recht bis zum 30. Juni 2016 fortzuführen.</p>	<p>§§ 13a, 13b, 19 ErbStG</p>	<p>BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 – 1 BvL 21/12 (Vorlagebeschluss des BFH – II R 9/11; Vorinstanz: FG Düsseldorf – 4 K 2574/10 Erb; früheres Aktenzeichen der Sprungklage: 4 K 839/10 Erb)</p>
<p>Erststudium: Sind Aufwendungen eines Studiums im Anschluss an das Abitur (vorweggenommene) Werbungskosten?</p> <p>Mit diesem Verfahren sollte geklärt werden, ob die Kosten eines Studiums, das im Anschluss an das Abitur, den Wehr- oder Zivildienst oder ein soziales Jahr aufgenommen wird, Werbungskosten sind. Bislang berücksichtigte die Finanzverwaltung Aufwendungen für ein Erststudium nur im Jahr der Entstehung als Sonderausgaben bis maximal 4.000 Euro. Da die meisten Studenten während des Studiums über keine oder nur über geringe Einnahmen verfügen, wirkt sich die Berücksichtigung der Kosten für das Studium als Sonderausgaben jedoch steuerlich im Regelfall nicht aus. Der BdSt ist der Ansicht, dass die Aufwendungen für ein Erststudium – im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit – vorweggenommene Werbungskosten sind. Über eine Verlustfeststellung wäre eine Berücksichtigung der Kosten für das Studium auch in späteren Veranlagungsjahren möglich.</p> <p>Die Klage wurde beim FG Münster zunächst abgewiesen. Gegen das ablehnende Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten für ein Erststudium grundsätzlich als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen sind und die Auffassung des BdSt insoweit bestätigt.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Beitreibungsrichtlinie hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich ein Nichtanwendungsgesetz beschlossen. Danach sind die Kosten für ein Erststudium bzw. eine Erstausbildung weiterhin nur als Sonderausgaben absetzbar. Die Neuregelung gilt rückwirkend bis zum Jahr 2004. Der Sonderausgabenabzug wurde auf 6.000 Euro erhöht (ab 2012).</p>	<p>§ 9 Abs. 1 EstG, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG i.d. F. 2011</p>	<p>BFH – VI R 15/11 (Vorinstanz: FG Münster – 11 K 4489/09 F)</p>
<p>Fahrten zur Betriebsstätte eines Kunden</p> <p>Fahrten eines Unternehmers zur Betriebsstätte seines einzigen Kunden sind nur pauschal mit der Entfernungspauschale ab-</p>	<p>§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG, § 9 Abs. 1</p>	<p>BFH X R 13/13 (Vorinstanz: FG</p>

<p>ziehbar, wenn der Unternehmer in seinem Haus keine eigenständige Betriebsstätte unterhält.</p> <p>Der Kläger war selbstständig im Bereich der EDV-Organisation tätig. Im Jahr 2008 betreute der Kläger nur einen einzigen Kunden. Dazu fuhr er regelmäßig mit seinem Firmenwagen in die Betriebsstätte seines Kunden. Der Kläger machte die Kosten für die Hin- und Rückfahrten als Betriebsausgaben geltend. Die Finanzverwaltung beurteilte die Fahrten zum Kunden hingegen nur als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und setzte als Betriebsausgabe lediglich die Entfernungspauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer (also nur den einfachen Weg) an. Das Finanzgericht Düsseldorf folgte hingegen der Auffassung des Klägers. Das Gericht ging davon aus, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine Betriebsstätte des Klägers ist. Zur Begründung zog das Finanzgericht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Arbeitnehmerfällen heran. Danach ist die betriebliche Einrichtung eines Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte bei einem Arbeitnehmer. Diese Wertung müsse auch für Unternehmer gelten, so das Finanzgericht Düsseldorf. Anders entschied der Bundesfinanzhof: Der Unternehmer begründet dort eine Betriebsstätte, wo er die Leistung regelmäßig erbringt. Wird die Leistung regelmäßig beim Kunden vor Ort erbracht und verfügt der Unternehmer nicht über eine eigene Betriebsstätte, so werden die Fahrten zwischen Wohnung und Kunden nur mit der Entfernungspauschale abgerechnet.</p>	<p>S. 3 Nr. 4 EStG</p>	<p>Düsseldorf – 10 K 829/11 E)</p>
<p>Fünftelregelung – Zusammentreffen von Progressionsvorbehalt und Fünftelregelung</p> <p>Häufig wird Arbeitnehmern bei Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung angeboten. Erhalten die Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dann zum Beispiel noch Arbeitslosengeld, ist streitig, wie die Steuer in diesem Fall zu ermitteln ist. Es wurden drei verschiedene Lösungswege vorgeschlagen, wie die Steuer beim Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften (Abfindung) und Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld), zu ermitteln ist. Die Finanzverwaltung wählte die für die Steuerzahler ungünstigste Variante an. Damit entstand nach Ansicht des BdSt eine unzulässige Besteuerung von eigentlich steuerfreien Progressioneinkünften. Die Finanzgerichte haben die Berechnung unterschiedlich gesehen.</p> <p>Das vom BdSt unterstützte Musterverfahren ist erledigt, weil der Steuerbescheid aus anderen tatsächlichen Gründen geändert werden musste. Auf eine Erörterung der Rechtsfrage kam es mithin nicht an.</p> <p>Zwischenzeitlich hat aber der BFH klargestellt, dass die sog. additive Methode keine Stütze im Gesetz findet (BFH, Az.: IX R 87/07; IX R 93/07; VI R 44/07).</p>	<p>§ 34 Abs. 1 Satz 1, § 32b Abs. 1 EStG</p>	<p>FG Niedersachsen – 14 K 132/07</p>
<p>Gewerbsteuer für Berufsbetreuer</p> <p>Der BdSt vertrat die Ansicht, dass Einkünfte eines berufsmäßigen Betreuers zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit</p>	<p>15 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1</p>	<p>BFH, Urteil vom 4.11.2004 –</p>

<p>gehören und deshalb nicht der Gewerbesteuer unterfallen. Im Urteil vom 4. November 2004 ist der Bundesfinanzhof dieser Ansicht des BdSt noch nicht gefolgt. In einer späteren Entscheidung hat der BFH diese Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben und hat damit die Auffassung des BdSt bestätigt. Nach einer neueren Entscheidung des Bundesfinanzhofes unterliegen Einkünfte von sogenannten Berufsbetreuern nicht der Gewerbesteuer (Az.: VIII R 10/09 und VIII R 14/09). Das Finanzamt hatte die Einkünfte von Rechtsanwälten, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig waren und die Einkünfte einer Volljuristin, die als Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger agierte, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingestuft. Dem widersprachen die Richter des BFH. Der BFH entschied, dass es sich nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handele, sondern um Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit, für die keine Gewerbesteuer anfällt.</p>	<p>und Nr. 3 EStG; § 2 Abs. 1 GewStG; §§ 1896 ff. BGB</p>	<p>IV R 26/03; (Vorinstanz: FG Münster – 10 K 1732/01 S)</p> <p>Änderung der Rechtsprechung: BFH, Urteil vom 15.06.2010 – VIII R 10/09 und VIII R 14/09</p>
<p>Gewerbesteueranrechnung – Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Gewerbesteueranrechnung Bei Fällen, in denen keine Einkommensteuer festgesetzt wird, geht das Anrechnungsvolumen aus der Gewerbesteuer verloren, da der Gesetzgeber keine Rück- oder Vortragsmöglichkeit hinsichtlich des Anrechnungsvolumens geschaffen hat. Nach Ansicht des BFH ist der Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Gewerbesteueranrechnung verfassungsgemäß. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es keine negative Einkommensteuer gibt.</p>	<p>§ 35 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 23.04.08 – X R 32/06</p>
<p>Gewerbesteuererlass bei Bedrohung des Existenzminimums Bleiben bei einem Einzelhändler als Folge städtischer U-Bahn-Baumaßnahmen die Kunden weg, so dass er an den Rand des Existenzminimums gerät, kann sich hieraus für die Stadt die Pflicht ergeben, ihm die Gewerbesteuer zu erlassen, urteilte das VG Hannover.</p>		<p>VG Hannover – 8 VG A 324/79</p>
<p>Grenzgänger – unbeschränkte Steuerpflicht und Wesentlichkeitsgrenze In diesem Verfahren wurde die Besteuerung eines sog. Grenzgängers überprüft. Die Kläger wollten als unbeschränkt steuerpflichtig in Deutschland behandelt werden und das Ehegattensplitting nutzen. Voraussetzung für die unbeschränkte Steuerpflicht ist, dass 90 Prozent der Einkünfte oder die sogenannte relative Wesentlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 3 EStG überschritten ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes wurde die Wesentlichkeitsgrenze im konkreten Fall nicht überschritten und daher die unbeschränkte Steuerpflicht versagt. Bei der Berechnung der Wesentlichkeitsgrenze ist das ausländische Arbeitslosengeld zu berücksichtigen, weil dies in Deutschland steuerbar ist. Die Zinsen für das selbstgenutzte Wohneigentum sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da diese in Deutschland nicht steuerbar sind, so das Gericht.</p>	<p>§ 1 Abs. 3 EStG</p>	<p>BFH – I R 18/13 (Vorinstanz: FG Köln – 1 K 4165/09)</p>

<p>Halbeinkünfteverfahren Ab dem Jahr 2002 galt das sog. Halbeinkünfteverfahren. Danach wurden Dividenden und Gewinne aus Aktienspekulationsgeschäften nur zur Hälfte besteuert. Im Gegenzug sollten auch die Verluste ebenfalls nur zur Hälfte berücksichtigt werden. In diesem Klageverfahren ging es um die Frage, ob die Begrenzung des Ansatzes von Werbungskosten und Verlusten im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens auf 50 Prozent zulässig ist. Die Klage hatte vor dem Niedersächsischen Finanzgericht Erfolg. Die Richter stellten fest, dass dem Kläger in dem vorgelegten Fall keine Einnahmen zugeflossen sind, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlagen. Im Umkehrschluss sind daher auch die Verluste nicht nur hälftig, sondern in voller Höhe zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 3c Abs. 2 EStG</p>	<p>FG Niedersachsen – 15 K 44/10 (vormals: 15 K 11046/06) Das Finanzamt hatte gegen das Urteil Revision eingelegt, diese aber später zurückgenommen (BFH – IX R 18/10).</p>
<p>Handwerkerleistungen – Steuerbonus für Handwerkerleistungen Die Klage wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, wenn in dem Jahr keine Einkommensteuer anfällt. Mit der Klage wurde eine Vor- bzw. Rücktragsmöglichkeit gefordert. Der BFH hat die Revision zurückgewiesen, da die Festsetzung eines negativen Ermäßigungsbetrags gesetzlich nicht vorgesehen ist.</p>	<p>§ 35a EStG, Art. 3 Abs. 1 GG</p>	<p>BFH, Urteil vom 29.01.2009 – VI R 44/08, (Vorinstanz: FG Köln, Urteil vom 14.08.2008 – 10 K 4217/07; weiteres Verfahren: FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.04.2009 – 9 K 9027/08)</p>
<p>Haushaltsfreibetrag – Nichtgewährung der Steuerklasse II Bis zum 31.12.2001 konnten Alleinerziehende und Paare ohne Trauschein unter bestimmten Voraussetzungen einen Haushaltsfreibetrag in Anspruch nehmen. Zum 1.01. 2002 wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende und Paare ohne Trauschein abgeschafft. Allerdings sah die Neuregelung vor, dass Altfälle den (ermäßigten) Haushaltsfreibetrag weiterhin bekamen, Neufälle gingen hingegen leer aus. Der BdSt hielt dies für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und unterstützte deshalb eine Musterklage beim Finanzgericht Münster. Aufgrund des erfolgreichen Musterverfahrens wurde Steuerzahlern, die erst nach dem 1.01.2002 alleinerziehend geworden waren, rückwirkend der Haushaltsfreibetrag gewährt.</p>		<p>FG Münster – 12 K 112/02</p>
<p>Häusliches Arbeitszimmer Bis zum 31.12.2006 konnten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Betrag von 1.250 Euro steuerlich geltend gemacht werden, wenn in dem häuslichen Arbeitszimmer mehr als die Hälfte der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausgeübt wurde oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Diese Regelung wurde mit dem Steueränderungsgesetz 2007 gestrichen. Nach Ansicht des BdSt müssen</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2008</p>	<p>FG Sachsen-Anhalt – 4 K 980/08; FG Köln – 5 K 4027/08</p>

<p>Aufwendungen für ein Arbeitszimmer jedoch steuerlich berücksichtigt werden.</p> <p>Mit Beschluss vom 6.07.2010 hat das BVerfG entschieden, dass die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG verfassungswidrig ist, soweit dem Steuerzahler bei seinem Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber wurde vom Gericht aufgefordert, die Regelung rückwirkend zum 1.01.2007 zu ändern.</p> <p>Die vom BdSt unterstützten Musterverfahren konnten daher erfolgreich abgeschlossen werden. In beiden vom BdSt unterstützten Verfahren wurden die Bescheide zugunsten der Steuerzahler geändert.</p>		
<p>Heimunterbringung – Abzug der doppelten Haushaltsersparnis bei Ehepaaren</p> <p>Steuerzahler, die aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim leben, können die Kosten für das Heim in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung absetzen. Wird im Zusammenhang mit diesem Umzug der frühere Haushalt aufgelöst, kürzt das Finanzamt die abziehbaren Ausgaben um die Haushaltsersparnis. Damit sollen die Aufwendungen, die sich der Steuerzahler für das Unterhalten eines eigenen Hausstandes erspart, berücksichtigt werden. Bei Ehepaaren berechnen die Finanzämter die Haushaltsersparnis zweimal, obwohl nur ein Haushalt aufgelöst wird. Diese Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof bestätigt und die BdSt-Musterklage dementsprechend abgewiesen.</p> <p>Im konkreten Fall waren die Kläger verheiratet und wohnten seit Mai 2013 aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim, da die Klägerin nach einem Krankenhausaufenthalt nicht mehr in der Lage war, selbstständig einen Haushalt zu führen. Ihr Ehepartner war bereits pflegebedürftig (Pflegestufe 2). Der bisherige Haushalt der Eheleute wurde aufgelöst. Die Kosten für die Heimunterbringung machte das Paar in der Einkommensteuererklärung abzüglich einer einfachen Haushaltsersparnis geltend. Das Finanzamt reduzierte die abzugsfähigen Kosten jedoch bei jedem Ehepartner um die Haushaltsersparnis, sodass nur noch ein geringer Teil der Pflegeheimkosten steuerlich anerkannt wurde.</p>	<p>§ 33 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 4.10.2017 – VI R 22/16 (Vorinstanz: FG Nürnberg – 3 K 915/15)</p>
<p>Kapitalleistung aus einem Versorgungswerk (Versorgungswerk der Apotheker)</p> <p>Der Kläger erhielt im Jahr 2009 eine Kapitalabfindung aus dem Versorgungswerk der Apotheker. Bis zum Jahr 2005 waren solche Kapitalleistungen aus einem Versorgungswerk steuerfrei gestellt. Das Finanzamt erfasste die Kapitalabfindung im Jahr 2009 mit einem Besteuerungsanteil von 58 Prozent. Dagegen richtete sich die Klage.</p> <p>Der Bundesfinanzhof entschied, dass Kapitalabfindungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk, die nach dem 31. Dezember 2004 gezahlt werden, als „andere Leistungen“ gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu besteuern sind. Die Kapitalabfindung kann jedoch ermäßigt mit der</p>	<p>§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. Aa EStG, § 34 Abs. 1 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 23.10.2013 – X R 3/12 (Vorinstanz: FG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2012 – 15 K 1556/11 E)</p>

<p>sogenannten Fünftel-Regelung besteuert werden.</p>		
<p>Kindergeld: „Geteilter Monat“ Streitig war, ob der Monat, in dem das Kind sein 27. Lebensjahr vollendet als sogenannter geteilter Monat zu berücksichtigen ist. Damit sollte geklärt werden, ob die Einkünfte und Bezüge des Kindes taggenau zu ermitteln sind oder der gesamte Monat, in dem der Geburtstag liegt, zu berücksichtigen ist. Das Gericht kam im Streitfall jedoch nicht zur Klärung dieser Rechtsfrage, da nach Abzug der Werbungskosten bereits die Einkünfte- und Bezüegegrenze unterschritten wurde. Das Gericht verurteilte die Familienkasse daher den Bescheid entsprechend zu ändern.</p>	<p>§ 32 EStG a.F.</p>	<p>Hessisches FG – 2 K 500/09</p>
<p>Konkurrentenklage Es ging um ein Auskunftsbegehren. Ziel war es, wettbewerbschädigende Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinigungen in Erfahrung zu bringen und das Finanzamt zur Besteuerung dieser Betätigung zu veranlassen.</p>		<p>FG Köln – 13 K 7530/94</p>
<p>Künstlersozialabgabe Gegenstand der Beschwerde war die Frage, ob die Künstlersozialabgabe insgesamt verfassungswidrig ist. Im konkreten Urteilsfall unterstützte der BdSt einen Unternehmer aus Lübeck, der für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Werbeagenturen beauftragt hatte. Für diese Leistungen musste er die Künstlersozialabgabe entrichten. Zu Unrecht, wie der BdSt meinte. Denn das enge Verhältnis zwischen Künstler und Vermarkter, mit dem die Künstlersozialabgabe früher gerechtfertigt wurde, besteht heute nicht mehr, weil der Künstler mittlerweile seine Werke im Internet selbst vermarkten kann. Zudem wird die Abgabe auch dann erhoben wird, wenn der Künstler gar nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist und dem Künstler somit gar nicht zugutekommt. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde im Januar 2018 vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Eine weitergehende Begründung enthält der Beschluss nicht.</p>	<p>KSVG</p>	<p>BVerfG – 1 BvR 2885/15, Beschluss vom 15. Januar 2018 (Vorinstanzen: BSG – Az.: B 3 KS 2/15 B, LSG Schleswig-Holstein – L 5 KR 99/11, Sozialgericht Lübeck – S 5 KR 567/08)</p>
<p>Kurbeitrag Langeoog Streitig war, ob Vermieter von Ferienwohnungen auf der Insel Langeoog, die die Insel nur zur Ausübung ihrer Vermietungstätigkeit besuchen, kurbeitragspflichtig sind. Das OVG bestätigte diese die Beitragspflicht.</p>		<p>OVG Lüneburg – 9 L 977/99</p>
<p>Mindestbesteuerung – Verlustverrechnung in den Jahren 1999 bis 2003 Streitig war, ob eine Verrechnung von positiven Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten zulässig ist. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 hat der Gesetzgeber eine vollständige Verlustverrechnung ausgeschlossen und in § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz alter Fassung eine so genannte Mindestbesteuerung eingeführt.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 EStG a.F.</p>	<p>BFH – IX R 68/08 (Vorinstanz: FG Baden-Württemberg – 2 K 444/01)</p>

<p>rung eingeführt. Diese Vorschrift galt bis einschließlich dem Jahr 2003. Nach Ansicht des BdSt war diese Regelung verfassungswidrig, weil nur ein tatsächlicher Vermögenszuwachs der Besteuerung unterliegen kann.</p> <p>Die Klägerin erzielte im Jahr 1999 Verluste von rund 600.000 DM. Aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 3 EStG alter Fassung berücksichtigte das Finanzamt davon lediglich rund 320.000 DM; daher blieben Verluste in Höhe von 270.000 DM unberücksichtigt.</p> <p>Mit Gerichtsbescheid vom 9. März 2011 gab der Bundesfinanzhof der Revision statt und berücksichtigte die Verluste der Klägerin.</p>		
<p>Minijobs: 630 DM-Jobs</p> <p>Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob beim Wechsel von einer 630 DM-Tätigkeit in eine Festanstellung die nachträgliche Besteuerung der Einkünfte aus der 630 DM-Tätigkeit mit dem Sinn und Zweck der Freistellung dieser Einkünfte vereinbar ist.</p> <p>Der BFH hält an seiner Auffassung fest, dass die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 39 EStG in der bis März 2003 gültigen Fassung entfällt, wenn aufgrund weiterer Einkünfte der Betrag aus einer geringfügigen Beschäftigung überschritten wird.</p>	<p>§ 3 Nr. 39 EStG</p>	<p>BFH, Beschluss vom 17.2.2003 (Vorinstanz: FG Köln, Urteil vom 29. 8. 2002 – 6 K 1420/01)</p>
<p>Müllgebühren</p> <p>Der BdSt führte ein Normenkontrollverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren im Landkreis Limburg-Weilburg durch. Das Verfahren endete mit einem Vergleich. Durch den abgeschlossenen Vergleich musste der Landkreis die zu viel eingeforderten Müllgebühren für die Jahre 2002 bis 2008 erstatten.</p>		<p>VGH Kassel – 5 C 2158/08 N</p>
<p>Müllverbrennung</p> <p>Der BdSt führte ein Musterverfahren zur Berechnung der Müllverbrennungsgebühren. Das Verwaltungsgericht Köln gab dem BdSt Recht: Es muss lediglich ein marktübliches Entgelt entrichtet werden. Ein höheres Entgelt ist nur zulässig, soweit ein marktübliches Entgelt nicht festgestellt werden kann.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 S. 2 KAG NW</p>	<p>VG Köln, Urteil vom 26.2.1999 – 14 K 7217/96</p>
<p>Oderkonto bei Ehegatten</p> <p>Lange Zeit wurde den Ehegattenarbeitsverhältnissen die Anerkennung versagt, wenn das Gehalt auf ein gemeinsames Konto der Partner gezahlt wurde (sog. Oderkonto). Der BdSt hat sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Rechtslage gewandt und beim BVerfG gewonnen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 GG, § 12 EStG, § 4 Abs. 4 EStG</p>	<p>BVerfG, Kammerbeschluss vom 7.11.1995 – 2 BvR 802/90; (Vorinstanz: BFH – X R 96/88; FG Hannover – XIII (XII) 20/85)</p>
<p>Optionen: Veräußerungsverlust bei vollständig wertlos gewordenen (verfallenen) Optionen</p> <p>Verluste aus dem Verfall von wertlos gewordenen Optionen wirken sich steuermindernd aus. Damit gab der Bundesfinanz-</p>	<p>§ 20 Abs. 2 EStG</p>	<p>BFH, Urteil vom 12.01.2016 – IX R</p>

<p>hof einem Kapitalanleger Recht: Entwickeln sich Kaufoptionen nicht wie erwartet und werden sie am Ende der Laufzeit als wertlos aus dem Wertpapierdepot der Anleger ausgebucht, so können Anleger den Verlust in Höhe der bezahlten Optionsprämien geltend machen. Die Finanzverwaltung erkannte diese Verluste bisher nicht an (BMF-Schreiben vom 9.10.2012).</p>		<p>48/14 (Thüringer FG – 3 K 1059/11)</p>
<p>Ökosteuern Es handelt sich um zwei Klageverfahren, in denen eine Wäscherei einen Anspruch auf Vergütung von Mineral- und Stromsteuer geltend macht. Für das produzierende Gewerbe besteht eine solche Möglichkeit, wohingegen andere Unternehmen nicht begünstigt werden. Der BdSt sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 3 GG. Die Gerichte folgten dieser Ansicht nicht.</p>	<p>StromStG, Art. 3 Abs. 1 GG</p>	<p>FG München – 3 K 3632/01 und 3 K 3633/01 (Wäscherei); FG Düsseldorf – 3 K 5189/99 (gastronomischer Betrieb)</p>
<p>Pensionsrückstellungen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern Mit den Einkommensteuerrichtlinien 2008 legte die Finanzverwaltung fest, dass für die Bildung und Berechnung von Pensionszusagen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von einem Mindestpensionsalter von 66 bzw. 67 Jahren auszugehen ist. Dies hatte zur Folge, dass bei vielen Kapitalgesellschaften Pensionsrückstellungen neu bewertet werden mussten, da zuvor von einem Mindestpensionsalter von 65 Jahren ausgegangen wurde. Im Fall hatte die Klägerin – eine GmbH – ihrem Geschäftsführer eine Pension zugesagt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Bildung und Berechnung der Pensionsrückstellung nunmehr das 67. Lebensjahr des Geschäftsführers ausschlaggebend sei. Dies führte im Jahr 2009 bei der Klägerin zu einer Erhöhung des Einkommens und des Gewerbeertrags von über 70.000 Euro und dementsprechend zu einer höheren Körperschaft- und Gewerbesteuer. Dagegen richtete sich die Klage beim Hessischen Finanzgericht. Das Hessische Finanzgericht gab der Klägerin Recht und entschied, dass das vertraglich vereinbarte Pensionsalter maßgebend sei. Gegen dieses Urteil legte das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof ein. Im Mai 2014 nahm das Finanzamt die Revision zurück, weil der BFH in einem Parallelverfahren entschieden hatte, dass es auf die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der GmbH ankomme. Eine andere Wertung ließe sich aus dem Gesetz nicht entnehmen, so das BFH (I R 72/12).</p>	<p>§ 6a EStG i.V.m. § 8 KStG</p>	<p>BFH – I R 50/13 (Vorinstanz: Hessisches FG – 4 K 3070/11)</p>
<p>Reisekosten – Vorsteuerabzug nach Pauschbeträgen Das Verfahren richtete sich gegen die Aufhebung von § 36 UStDV 1993 und die damit verbundene Abschaffung des Vorsteuerabzugs aus Reisekosten nach Pauschbeträgen. Die Abschaffung des pauschalen Vorsteuerabzugs aus Reisekosten steht nach Ansicht des BFH nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 1999; § 15 Abs. 5 Nr. 4 UStG 1993; Richtlinie 77/388/EWG Art. 27 Abs. 5;</p>	<p>BFH, Urteil vom 7.7.2005 – V R 4/03 (Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom</p>

	§ 36, § 38 UStDV 1993	16.12.2002 – 5 K 2545/00)
<p>Solidaritätszuschlag In diesem Klageverfahren ging es um die Frage, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Dauermaßnahme verfassungsgemäß war. Das BVerfG hat die Sache nicht zur Entscheidung angenommen.</p>	SoLZG	BVerfG, Beschluss vom 11.2.2008 – 2 BvR 1708/06
<p>Spekulationsfrist bei Grundstücken Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 wurde die Spekulationsfrist für Grundstücke von zwei auf zehn Jahre angehoben. Diese Regelungen traten rückwirkend zum 1.01.1999 in Kraft und erfassten daher auch bereits abgeschlossene Veräußerungen. Das BVerfG gab dem BdSt Recht und erklärt die rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes für unvereinbar. Die Vorschrift ist nichtig, soweit in einem Veräußerungsgewinn Wertsteigerungen steuerlich erfasst werden, die bis zur Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 am 31. März 1999 entstanden sind, und nach der zuvor geltenden Rechtslage bis zum Zeitpunkt der Verkündung steuerfrei realisiert worden sind oder steuerfrei hätten realisiert werden können. Die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre als solche ist hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, so das BVerfG.</p>	§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, § 52 Abs. 39 S. 1 EStG 1997, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 1 GG	BVerfG, Beschluss vom 7.07.2010 – 2 BvL 14/02 (Vorinstanzen: FG Köln – 13 K 460/01 – Vorlagebeschluss)
<p>Spekulationsgeschäft bei Grundstücken In dem Musterverfahren ging es um die Frage, ob der Verkauf eines Grundstücks, welches vom Steuerpflichtigen innerhalb von 2 Jahren vor dem Verkauf im Rahmen eines freiwilligen Umlageverfahrens erworben worden war, ein Spekulationsgeschäft darstellt.</p>		FG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 22.3.1983 – I 184/20
<p>Steuerberatungskosten – Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben Mit dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 wurde der Sonderausgabenabzug für privat veranlasste Steuerberatungskosten gestrichen. Seitdem sind die Kosten für die Inanspruchnahme eines Steuerberaters nur noch dann absetzbar, wenn die Kosten im Zusammenhang mit einer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit anfallen. Der BdSt vertrat die Ansicht, dass Steuerberatungskosten unvermeidbare Aufwendungen für die Steuerzahler sind, da das Steuerrecht immer komplizierter wird und viele Steuerzahler gar nicht in der Lage sind, ihre Steuererklärung selbst anzufertigen. Daher müssen alle Kosten für einen Steuerberater auch steuerlich berücksichtigt werden. Die Klage wurde mit Urteil vom 16.02.2011 vom Bundesfinanzhof zurückgewiesen.</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG, Art. 3 Abs. 1 GG	BFH – X R 10/10 (Vorinstanz: FG Düsseldorf – 1 K 3692/07 E) und FG Baden-Württemberg – 5K 186/07

<p>Umsatzsteuer für Zuschüsse zur Sportplatzpflege</p> <p>Geklagte hatte ein Sportverein. Der Verein nutzte für seinen Spielbetrieb ein Stadion, das im Eigentum der Gemeinde steht. Um die Nutzung und den Spielbetrieb auf dem Sportplatz zu gewährleisten, musste der Sportplatz regelmäßig gepflegt werden. Der Sportverein hat sich daher vertraglich verpflichtet, bestimmte Pflegeleistungen auf dem Sportplatz zu erbringen. Dafür zahlt die Gemeinde dem Verein jährlich einen Zuschuss. Der Sportverein rechnete die Pflegeleistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent ab, weil nach Ansicht des Vereins ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegt. Das Finanzamt wendete hingegen den vollen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent an.</p> <p>Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass im Streitfall der volle Umsatzsteuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist. Nach Auffassung des Gerichts kommt im Fall der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht zur Anwendung, weil die Pflege des Sportplatzes auch von einem Dritten, z. B. einem Landschafts- und Gartenpflegebetrieb, erbracht werden könnte. Damit gehört die Pflegeleistung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins.</p>	<p>§ 12 UStG Abs. 2 Nr. 8, §§ 65 – 68 AO</p>	<p>Niedersächsisches FG – 5 K 79/12</p>
<p>Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft – Wesentlichkeitsgrenze</p> <p>Streitig ist, wie der Gewinn aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer GmbH zu versteuern ist. Nach § 17 Einkommensteuergesetz alter Fassung gehörte die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu Einkünften aus einem Gewerbebetrieb, wenn der Steuerzahler innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens 25 Prozent an der GmbH beteiligt war (sog. Wesentlichkeitsgrenze). Der maßgebliche § 17 Abs. 1 EStG wurde durch das Steueränderungsgesetz 1999/2000/2001 rückwirkend zum 1. Januar 1999 geändert. Statt der bisherigen Wesentlichkeitsgrenze von 25 Prozent wurde die Grenze auf 10 Prozent abgesenkt. Dadurch wurden Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, die nach dem bisher geltenden Recht steuerfrei geblieben wären. Der Bund der Steuerzahler wendet sich mit diesem Musterverfahren gegen die rückwirkende Absenkung der so genannten Wesentlichkeitsgrenze bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatbereich.</p> <p>Der Kläger war mit rund 22 Prozent an einer Kapitalgesellschaft beteiligt. Er hatte die Anteile an der GmbH in den Jahren 1988 bis 1990 erworben. Im März 1999 veräußerte der Kläger diese Anteile. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn der Besteuerung, weil der Kläger zu mehr als 10 Prozent an der GmbH beteiligt war. Der Kläger ging bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile davon aus, dass die bis dahin geltende Wesentlichkeitsgrenze von 25 Prozent anwendbar sei, sodass der Veräußerungsgewinn nicht nach § 17 EStG steuerpflichtig ist.</p>	<p>§ 17 EStG a.F.</p>	<p>FG Baden-Württemberg – 5 K 551/03</p>
<p>Verbindliche Auskünfte: Erhebung einer Gebühr nach § 89 AO</p> <p>Dieses Musterverfahren richtete sich gegen die Auskunftsgel-</p>	<p>§ 89 AO</p>	<p>BFH – I R 61/10</p>

<p>bühr nach § 89 Abgabenordnung. Danach müssen Steuerzahler für eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes eine Gebühr bezahlen. Streitig ist, ob die Erhebung einer solchen Gebühr für die Erteilung einer Auskunft durch das Finanzamt dem Grunde und der Höhe nach verfassungsgemäß ist. Der BdSt vertritt die Auffassung, dass eine solche Gebühr nicht gerechtfertigt ist. Auskünfte der Finanzverwaltung müssen für die Steuerzahler gebührenfrei sein.</p> <p>Die Richter des BFH machten deutlich, dass sie diese Gebühr für rechtspolitisch verfehlt halten. Das allein, reicht nach Ansicht des Gerichts, allerdings nicht zur Begründung der Verfassungswidrigkeit aus. Der BFH wies die Revision daher zurück. Zwischenzeitlich hat jedoch der Gesetzgeber auf die Kritik des BdSt, der Fachliteratur und des Gerichts reagiert. Es ist geplant, dass für Bagatellauskünfte (Gegenstandswert bis 10.000 Euro) keine Gebühr mehr erhoben wird.</p>		<p>(Vorinstanz: FG Münster – 3 K 722/08 S)</p>
<p>Verlustabzug bei Gesellschafterwechsel in einer GmbH (sog. Mantelkaufregelung)</p> <p>Verluste dürfen nicht pauschal untergehen, wenn ein neuer Gesellschafter Anteile einer GmbH kauft. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im März 2017 entschieden und damit die Rechtsauffassung des BdSt bestätigt. Nach § 8c Abs. 1 KStG (sog. Mantelkaufregelung) kam es bei Kapitalgesellschaften zu einem anteiligen Verlustuntergang, wenn innerhalb von fünf Jahren zwischen 25 Prozent bis 50 Prozent der Anteile auf einen neuen Erwerber übertragen werden. Das heißt, Verluste aus der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft gehen verloren und stehen dann für eine spätere Verrechnung mit Gewinnen nicht mehr zur Verfügung. Diese pauschale Verlustkürzung ging dem Bundesverfassungsgericht zu weit, denn die Kürzung erfolgte auch dann, wenn kein missbräuchlicher Kauf eines Verlustmantels stattfand. Der Gesetzgeber muss nun bis spätestens zum 31. Dezember 2018 eine neue Regelung beschließen. Schafft er dies nicht, so ist die Verlustkürzungsvorschrift von Anfang an nichtig (Az.: 2 BvL 6/11). Damit hat sich der BdSt mit seinem Musterprozess erfolgreich für eine Vielzahl von Unternehmen eingesetzt!</p>	<p>§ 8c KStG</p>	<p>BVerfG vom 29. März 2017 – 2 BvL 6/11 (Vorlage durch: FG Hamburg – 2 K 33/10)</p>
<p>Verwaltungsgebühr für Gewerbesteuer­sachen</p> <p>Für Entscheidungen in Gewerbesteuerangelegenheiten dürfen die Gemeinden von den Steuerzahlern keine besonderen Verwaltungsgebühren verlangen. Anlass für den Rechtsstreit war der Antrag eines Gewerbetreibenden, einen Gewerbesteuer­rückstand in Raten zahlen zu dürfen. Für die Ablehnung des Antrages darf die Gemeinde keine Gebühren in Rechnung stellen, so das Gericht.</p>		<p>BVerwG vom 17.9.1996 – 8 C 89/84; (Vorinstanz: OVG Lüneburg – 13 OVG A 1/83)</p>
<p>Vorauszahlungen zu Anschlussleistungen</p> <p>Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte Amtshaftungsklage endete mit einem Vergleich zugunsten der Steuerzahler. Grundlage des Verfahrens waren Vorauszahlungen auf Bauleistungen, die zu 500 Prozent überzogen waren. Bei Festsetzung</p>		<p>OLG Hamm</p>

<p>der Vorauszahlungen hätte der Beamte die Höhe der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge berücksichtigen müssen.</p>		
<p>Zinsen – steuerliche Behandlung von Nachzahlungszinsen Streitig war, ob Nachzahlungszinsen im Sinne von § 233a AO 1977, die nach der Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 (31.03.1999) gezahlt worden sind, nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können. Nach Ansicht des BFH verstößt die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Zwischenzeitlich hat der BFH jedoch klargestellt, dass dann auch Zinsen die das Finanzamt an den Steuerpflichtigen zahlt (Erstattungszinsen), beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen (Änderung der Rechtsprechung). Die folgt aus dem Umkehrschluss zu § 12 Nr. 3 EStG, wonach Nachzahlungszinsen zu den nicht abziehbaren Ausgaben nach § 12 Nr. 3 EStG gehören. Diese steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung wurde durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2010 wieder eingeschränkt.</p>		<p>BFH vom 15.11.2006 – XI R 73/03, (Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz – 1 K 2402/01)</p>
<p>Zinseinkünfte Der BFH hat in einem vom BdSt unterstützten Prozess zugunsten der Steuerzahler entschieden. Alle Steuerzahler, die ihren Unterhalt im Wesentlichen aus Zinseinkünften bestreiten, können in bestimmten Fällen erwartete Steuererstattungen mit Vorauszahlungen anderer Steuerarten verrechnen.</p>	<p>§ 222 AO</p>	<p>BFH, Urteil vom 12.6.1996 – II R 71/94</p>
<p>Zivilprozesskosten Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2011 entschieden, dass die Kosten für einen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden können. Die Finanzverwaltung lehnte dies hingegen ab (BMF-Schreiben vom 20.12.2011). Mit diesem Musterverfahren ließ der BdSt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung überprüfen. Zwischenzeitlich ist der Bundesfinanzhof von seiner im Jahr 2011 getroffenen Entscheidung abgerückt und berücksichtigt Prozesskosten nur noch unter besonderen Voraussetzungen (VI R 17/14). Aufgrund der geänderten Rechtslage hat der BdSt die Klage zurückgenommen. Im Fall hatte der Kläger einen Bauunternehmer mit der Errichtung eines Kellers sowie Putz- und Sockelarbeiten beauftragt. Im Nachgang kam es zwischen den Parteien zum Rechtsstreit wegen Baumängeln. Das Verfahren endete vor dem Oberlandesgericht München mit einem Vergleich. Die Kosten für den Zivilprozess wollte der Kläger im Rahmen der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dies lehnte das Finanzamt ab. Dagegen setzte sich der Steuerzahler gerichtlich zur Wehr und gewann beim Finanzgericht München. Gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil legte die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof ein. Aufgrund der geänderten Rechtsprechung hatte die Revision des Finanzamtes letztlich Erfolg.</p>	<p>§ 33 EStG</p>	<p>BFH, Beschluss vom 5. Oktober 2015 – VI R 74/12 (Vorinstanz: FG München – 8 K 2190/09)</p>

<p>Zweitwohnungsteuer Die Satzung der Stadt Überlingen über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer vom 21. Januar 1976 ist mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig, weil sie ohne hinreichenden sachlichen Grund nur auswärtige Zweitwohnungsinhaber besteuert, soweit sie nicht aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken in der Stadt wohnen.</p> <p>Ein weiteres Verfahren vor dem VG Schleswig-Holstein richtete sich gegen die Einstufung von Leerstandzeiten bei Ferienwohnungen als steuerpflichtige Eigennutzung.</p>		<p>BVerfG Beschluss vom 6.12.1983 – 2 BvR 1275/79</p> <p>Weiteres Verfahren: VG Schleswig-Holstein – 14 A 262/03</p>
---	--	--

Abkürzungen:

AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht
GG	Grundgesetz
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof